

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
[www.grosskirchheim.gv.at](http://www.grosskirchheim.gv.at)

**Zahl:** 0041-3/2025

**Betreff:** 4. Gemeinderatssitzung

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 22. Dezember 2025 in der Dauer von 19.00 bis 22.36 Uhr

**Vorsitzender:** Bgm. Peter Suntinger

**Vorstandsmitglieder:** Vzbgm. DI Michael Zraunig  
Vzbgm. Christian Suntinger  
GV Herbert Schober

**Gemeinderatsmitglieder:** Gabriele Edler, Alexander Pichler, Sabine Schwaiger, Werner Messner, Peter Suntinger, Peter Zirknitzer, Raimund Zirknitzer, Michael Edler, Kurt Schober und die Ersatzmitglieder Bianca Suntinger-Pichler und Adam Wallner

**Entschuldigt:** Dionys Schober, Hansi Fleissner

**Schriftführer:** Elisabeth Meßner

**Zuhörer:** 3

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 15.12.2025 und enthielt die Einberufung folgende

## T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Bericht/Beschluss Mikro ÖV Verkehr und Nightliner
4. Bericht/Beschluss Ausbaggern Geschiebematerial Teiche Sport- und Freizeitanlage
5. Bericht/Beschluss Finanzierung Brückengeländer Krassbrücke
6. Bericht/Beschluss Löschwasserversorgung Putschall
7. Bericht/Beschluss Errichtung PV-Anlage
8. Bericht/Beschluss Errichtung E-Tankstelle
9. Feststellung Stellenplan 2026, Kassenkredit 2026 und Voranschlag 2026
10. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2026 samt Verordnungen
11. *Bericht LAG/Leader und Region Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal*
12. *Bericht Beschneigungsanlage*

### **Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:**

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es erfolgte keine Richtigstellung zur Sitzungsniederschrift vom 08.08.2025. Über die Anmerkungen von GR Raimund Zirknitzer zu TOP 7. wird diskutiert: Gegründet wurde die EWVA Krass von Granig-„Zlöbl“-Granitzer. Das Wasserbezugsrecht wird nicht umgesetzt, da das Grundstück erworben wird.

Es erfolgte keine Richtigstellung zur Sitzungsniederschrift vom 11.10.2025.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GRin Sabine Schwaiger, GR Peter Zirknitzer

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

### **Bgm. Suntinger ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 10. Bericht LAG und Region Großglockner/Mölltal – Oberes Drautal sowie um den TOP 11. Bericht Erneuerung Beschneigungsanlage. Der Antrag wird einstimmig angenommen**

### **Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss:** nach 9 min.

GR Kurt Schober berichtet über die Kontrollausschusssitzungen vom 15.10.2025 und 11.12.2025. Geprüft wurde die Gemeindegebarung im Zeitraum von 25.06.2025 bis 14.10.2025 sowie vom 15.10.2025 bis 10.12.2025. Der Kassenbestand betrug per 14.10.2025 Euro 3.487.296,89 bzw. per 10.12.2025 Euro 3.411.537,41. Die Abgabenrückstände betragen per 14.10.2025 Euro 127.931,63 bzw. per 10.12.2025 Euro 101.414,71. Weiters wurde die Abrechnung Mitteldorflift Saison 2024/2025 sowie Abrechnung Naturbad 2025 und der Jahresabschluss der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG zum 31.12.2014 geprüft. Es wurde alles für in Ordnung befunden. Die gestellten Anfragen der Betriebsabgänge wurden beantwortet.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

### **Zu 3. Bericht/Beschluss Mikro ÖV Verkehr und Nigthliner:** nach 12 min.

*Im Jahr 2024 wurden in 4 Monaten 750 Personen mit dem Nigthliner befördert (ohne Veranstaltungen); von Jänner 2025 bis Mitte Oktober 2025 727 Personen. Die anteiligen Kosten für die Gemeinden wurden noch nicht mitgeteilt.*

*Das vorgelegte Verkehrskonzept vom 11.12.2025 entspricht nicht den Vereinbarungen der Bürgermeisterinformation vom 17.11.2025. Es fehlen Tarifbeispiele wie: Was kostet eine Fahrt in die Mitten, Zirknitz, etc. sowie die genauen Kosten der Gemeinden. Weiters beinhaltet das Konzept noch keine Aussage, ob regionale Verkehrsunternehmen an den Beförderungsleistungen teilnehmen können.*

*Von Seiten der Hohe Tauern die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH wurden die Gemeinden ersucht den Grundsatzbeschluss zu fassen, (...) dass die Gemeinde am geplanten Mobilitätsprojekt „Postbus Shuttle Oberes Mölltal“ teilnehmen wird und die jährlichen Produktionskosten in Höhe von € xxxx,xx brutto übernehmen wird. Die Teilnahme erfolgt vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Landes Kärnten sowie eines positiven Gemeinderatsbeschlusses, welcher voraussichtlich am xx.xx.xxxx erfolgen wird. Es wird vorgeschlagen, in den Ortschaften eine Bedarfserhebung durchzuführen.*

**Es wird beantragt, die Beschlussfassung auszusetzen.**

Geplant ist die Anschaffung von 3 Stück 9-Sitzer-Bussen für die Region von Heiligenblut bis Stall, mit welchen nicht mobile Personen für zB Fahrten zum Arzt vom festgelegten Haltepunkt (für Großkirchheim insgesamt 64) in entlegenen Ortschaften innerhalb einer halben Stunde ab Bestellung bis zur nächsten öffentlichen Postbushaltestelle transportiert werden. Der Gemeindebeitrag wurde mit ca. € 25.000,00 jährlich angekündigt; zusätzlich ist von den beförderten Personen ein Fahrpreis zu entrichten. Dieses Ruftaxi kann auch touristisch genutzt werden und sollte auf Wunsch der Vertreter der Gemeinde Heiligenblut ab Mai 2026 starten. Nach Zuschlagserteilung durch das Land Kärnten wird eine Förderung für 5 Jahre gewährt (Evaluierung nach 3 Jahren). Für die Konzepterstellung (Einreichung beim Land) fallen pro Gemeinde ca. € 1.500,00 an.

Auf Anfrage von GR Kurt Schober, wer die Busse betreiben wird, wird mitgeteilt, dass die Organisation über den Verkehrsverbund als Dachorganisation und die Postbus AG erfolgen wird und private Unternehmen wie zB die Firma Thorer als sogenannte Zulieferer fungieren können (kein freier Wettbewerb). Es wird wiederholt festgehalten, dass die direkte Fahrt und Rückfahrt direkt zum Arzt ausgeschlossen ist.

Die offenen Fragen konnten bis zur heutigen Gemeinderatssitzung nicht geklärt werden. Die Durchführung der Bedarfserhebung ist wichtig, da in Kärnten bereits Busse eingerichtet und nach einem Jahr wieder eingestellt wurden.

Auf Anfrage von GRin Sabine Schwaiger wird mitgeteilt, dass nicht alle Gemeinden am Mikro ÖV teilnehmen müssen, es aber jedenfalls eine zusammenhängende Region sein muss.

Für Bgm. Suntinger ist es vorstellbar, dass man mit den Gemeindebeiträgen einen eigenen Fahrer beschäftigt. Unter Einrechnung der Landesförderung wird das Projekt auf Gesamtkosten von € 700.000,00 jährlich geschätzt und ist das Projekt aus seiner Sicht nicht beschlussreif.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Beschlussfassung auszusetzen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **Zu 4. Bericht/Beschluss Ausbaggern Geschiebmaterial Teiche Sport- und Freizeitanlage:** nach 28 min.

*Diese Instandhaltungsarbeiten wurden in das Betreuungskonzept des Wasserbauamtes aufgenommen und werden auch zur Gänze finanziert.*

Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde die Abwicklung und Mitfinanzierung des Geländers Krassbrücke TOP 5. Für die Gemeinde sind für dieses Projekt keine weiteren Kosten aufzubringen und handelt es sich deshalb um einen Bericht an den Gemeinderat.

Ein Gewässerökologe hat die betroffenen Bereiche begutachtet; es muss abgefischt werden und da die Gewässer kein Laichgebiet sind, kann das Wasser abgelassen und nach Austrocknung im Winter ausgebagert werden.

Ein Teil des Aushubmaterials wird südlich des Bauhofes als Schüttmaterial für eine Feuerwehrezufahrt zur Löschwasserentnahme für das Gewerbegebiet verwendet.

Zwischen Einlaufbauwerk und oberem Teich verläuft die Hauptwasserleitung aus dem Gradental; diese soll im Zuge der Bauarbeiten lokalisiert und eingemessen werden. Ein Verlegen ist nicht möglich, da auf Höhe Haus Döllach 113 (Krapffeld) der Ausgleich mit der Wassergenossenschaft Döllach erfolgt, welcher aufgrund des Zusammenschlusses mit der Wasserleitung Graden und Untersagritz derzeit nicht aktiv ist, aber jederzeit wieder in Betrieb genommen werden kann.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

## **Zu 5. Bericht/Beschluss Finanzierung Brückengeländer Krassbrücke:** nach 34 min.

*Das bestehende Holzgeländer ist über 20 Jahre alt. Die Abteilung 10L hat die Mitfinanzierung in Aussicht gestellt. Die Kosten betragen mindestens € 40.000,00 brutto. Die Anteilsregelung wird schriftlich noch vorgelegt (insbesondere Anteil Fürstauer Energie GmbH; alte Anteilsregelung Brückenbau: 60 % Land, 15 % Gemeinde, 15 % Fürstauer Energie GmbH, 10 % Weggemeinschaft). **Es wird beantragt, die Hälfte der Eigenmittel zu übernehmen.***

In den Kosten ist auch der Abbruch des bestehenden Geländers enthalten. Die Anteilsregelung mit der Fürstauer Energie GmbH wurde im Protokollbuch der Weggemeinschaft Krass nicht festgehalten und so wird die Sonderregelung wie bei Errichtung der Brücke für die Finanzierung des Geländers zugrunde gelegt. Das Geländer (80 lfm.) kann auch nicht saniert werden, da die ÖNORM von „90 cm auf 120 cm nicht bestiegbar“ geändert wurde. Nachdem die neue Fischaufstiegshilfe viele Beobachter anzieht, ist hier dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Ausführung erfolgt in verzinktem Stahl; das Aufmaß und die Angebotseinholung erfolgt durch die Abteilung 10L.

Auch GR Raimund Zirknitzer bestätigt als Mitglied der Weggemeinschaft Krass, dass die Auffassung, wonach die Fürstauer Energie bzw. Bau GmbH für die Instandhaltung der Brücke zu 100 % zuständig ist, sich nicht belegen lässt; die Vereinbarung stammt aus der Zeit, in der von den Firmen ständig und überwiegend in den Wintermonaten (Tauperiode) Schotter abtransportiert wurde und die Brücke außerordentlich belastet wurde.

Auf Anfrage von GR Raimund Zirknitzer wird erläutert, dass die Hälfte der Eigenmittel dann zum Tragen gekommen wäre, wenn die Weggemeinschaft die Instandhaltungsregelung mit einer der Gesellschaften der Firma Fürstauer hätte nachweisen können.

Sollte das Land Kärnten den Förderschlüssel kürzen, wird die Restfinanzierung aliquot für alle drei Interessenten erhöht. Die Abwicklung mit dem Projekt Fischaufstiegshilfe war nicht möglich, da dieses zu 98 % über EU, Bund und Land finanziert wurde und überprüft wird.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die aliquote Mitfinanzierung (60:15:15:10) unter der Voraussetzung, dass sich die Weggemeinschaft beteiligt, zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## **Zu 6. Bericht/Beschluss Löschwasserversorgung Putschall:** nach 43 min.

*Die Bauarbeiten sind bis auf die Sanierung des Unterbrecherschachtes (1. Kurve) abgeschlossen. Der Hochbehälter wird diese Woche gefüllt. Der Kostenrahmen wurde eingehalten. An der Wasserversorgung Sagritz sind ebenfalls größere Instandhaltungsmaßnahmen notwendig (Unterbrecherschacht Haus Mager ...). **Es wird beantragt, diese Kosten innerhalb dieses Projektes abzurechnen.***

Mit der Befüllung des Hochbehälters wurde am 22.12.2025 über das neue Clayton-Ventil begonnen; der Eingangsdruck beträgt zwischen 7 und 8 Bar und ist damit die Versorgung der höher liegenden Neubauten mittels Umgehungsleitung gesichert. Der Anschluss an das Leitungsnetz ist noch nicht erfolgt.

Im Frühjahr erfolgt die Herstellung der Leitung für den Anschluss des Hydranten beim Haus vlg. Renner sowie der Anschluss der Zuleitung bzw. der Ableitung des Überwassers über den Gradenbach (Kernbohrung Ufermauer); die Leerverrohrung durch die Straße ist hergestellt. Weiters der Unterbrecherschacht in der ersten Kurve sowie die Aktivierung der Einleitung der Ullenquelle - als Sicherstellung für ein Elementarereignis im Gradental - in den neuen Hochbehälter (verschlemmt im Bereich Rennerfeld seit 30 Jahren).

Auf Anfrage von GR Raimund Zirknitzer werden alle Leitungen, welche sich im neuen Verteilerschacht befinden erläutert; unter anderem ist auch eine Leerverrohrung für die Zuleitung von Strom aus einer PV-Anlage vorgesehen (UV-Behandlung der Ullenquelle).

Zur Sicherstellung für die Wasserversorgung in Krass könnte nach wasserrechtlicher Bewilligung der Quellneufassung der Nachbarschaft Sagritz und bei Bereitstellung des Überwassers in den Unterbrecherschacht Haritzerfeld eingeleitet werden.

Auf Anfrage von GR Peter Zirknitzer wird mitgeteilt, dass in der vorgelegten Kostenaufstellung nur die bisher getätigten Ausgaben enthalten sind – ohne offene Arbeiten im Frühjahr.

<b>Löschwasserversorgung Putschall</b>				
<b>Kosten bezahlt</b>				
<b>Datum</b>	<b>Firma</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
31.07.2025	Erdbewegung Auernig	Grabarbeiten	3.700,00 €	4.440,00 €
07.10.2025	LIOT	Hochbehälter Akonto	83.333,33 €	100.000,00 €
21.11.2025	Fürstauer Bau	Bauarbeiten Akonto	40.000,00 €	48.000,00 €
26.11.2025	LIOT	Hochbehälter Rest	32.909,00 €	39.490,80 €
26.11.2025	Abwerzger	Vermessung	423,00 €	507,60 €
26.11.2025	Fürstauer Bau	Bauarbeiten Akonto	16.666,67 €	20.000,00 €
16.12.2025	Urban & Glatz	Wasserrechtl. Einreichprojekt	8.200,00 €	9.840,00 €
		<b>Summe</b>	<b>185.232,00 €</b>	<b>222.278,40 €</b>
<b>weitere Kosten geschätzt</b>				
	Fürstauer Bau	Bauarbeiten Rest	25.477,44 €	30.572,93 €
		<small>Restbetrag auf Angebotssumme</small>		
		Grundkauf inkl. Nebenb.	5.800,00 €	5.800,00 €
		<b>Summe</b>	<b>31.277,44 €</b>	<b>36.372,93 €</b>
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>216.509,44 €</b>	<b>258.651,33 €</b>
<b>Finanzierung</b>				
		Bedarfszuweisungsmittel i.T.	110.000,00 €	
		Bedarfszuweisungsmittel a.R.	150.000,00 €	
		KIG Mittel 2023	40.000,00 €	
		<b>Summe</b>	<b>300.000,00 €</b>	

Die Wassergenossenschaft Mitteldorf überlegt den Neubau eines größeren Hochbehälters und den Anschluss an die bestehende Ringleitung im Haritzerfeld um Verbrauchsschwankungen auszugleichen.

Für GR Raimund Zirknitzer ist es wichtig, dass die Anlagenteile der gesamten Wasserversorgung gut dokumentiert sind, damit man nicht wie bisher vom Fachwissen einer Person abhängig ist.

Für die Instandhaltungsarbeiten in Sagritz müssen noch Angebote eingeholt werden; einige Anlagenteile betreffen auch die Wasserversorgung der Nachbarschaft Sagritz, welche aber in Voraussicht auf das kommende gemeinsame Projekt Trinkwasserkraftwerk von der Gemeinde übernommen werden.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

## Zu 7. Bericht/Beschluss Errichtung PV-Anlage: nach 1,05 h

Der Vertrag über den Netzanschluss (Zählpunktnummer) von der Kelag ist eingelangt. Die E-Werk Genossenschaft hat in der Vorstandssitzung am 17.12.2025 am Projekt festgehalten. Die Planung ist abgeschlossen und ist das Projekt umsetzungsreif.

<b>Photovoltaikanlage</b>			
<b>bezahlte Rechnungen Gemeinde, Stand 15.12.2025</b>			
<b>Kosten bezahlt</b>			
Datum	Firma	Beschreibung	Brutto
09.09.2024	Geosphere	Gutachten Windlast	1.141,20 €
09.09.2024	RPK ZT GmbH	Raumordnungsfragen	3.844,50 €
10.07.2025	Revital GmbH	Visualisierung	1.987,74 €
07.10.2025	DI Abwerzger	Vermessung	789,60 €
04.11.2025	GDP zt GmbH	Konzept Statik Teilrechnung	16.056,00 €
16.12.2025	GDP zt GmbH	Konzept Statik Teilrechnung	3.576,00 €
		<b>Summe</b>	<b>27.395,04 €</b>
<b>Noch offen (geschätzt)</b>			
	KELAG	Fernwirktechn. Kommunikationseinr.	18.000,00 €
	GDP zt GmbH	Konzept Statik Endabrechnung	4.848,00 €
		720,00 € brutto pro Baum (720,00 € * 34 = 24.480,00 €)	
	Kohlweiss Katharina	Technischer Bericht für ELWOG	offen
	ibg GmbH Knittel	Geologie	offen
		<b>Summe</b>	<b>22.848,00 €</b>
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>50.243,04 €</b>
<b>Finanzierung</b>			
	GR 21.04.2023	KIG Mittel 2023	<b>68.065,00 €</b>

Die Zustimmung zur Vergabe der Zählpunktnummer musste mehrmals beim Kelag-Vorstand und bei der Kärnten Netz urgirt werden. Die Zustimmung der Grundeigentümerin liegt vor. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass die Amortisierung der Investition in 20 Jahren gegeben ist. Der weitere Vorteil, dass mit dem Tagbetrieb durch die PV-Anlage Wasser aufgestaut oder gespeichert werden kann ist darin nicht enthalten.

Auf Anfrage von Vzbgm. Zraunig, ob der Kostenrahmen eingehalten wird, wird mitgeteilt, dass laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2023 KIG-Mittel 2023 für die Projektentwicklung in Höhe von € 68.065,00 von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Errichtungskosten werden vom E-Werk finanziert und abgewickelt (Vorsteuerabzug). Die Preisanfragen werden mit dem Baudienst durchgeführt; abschließend muss der Vorstand in der E-Werkgenossenschaft den Beschluss fassen, ob das Projekt umgesetzt wird.

Der Link zur Videovisualisierung der Anlage wird dem Gemeinderat übermittelt.

Der technische Bericht zur Erlangung der Bewilligung nach dem K-EIWOG wird von einem Mitarbeiter der Kelag kostenfrei erstellt.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

## **Zu 8. Bericht/Beschluss Errichtung E-Tankstelle:** nach 1,14 h

*Keine wesentlichen Fortschritte zum Bericht vom 08.08.2025. Nach Abschluss des Projektes Kelag/Spargruppe, wird um ein eigenständiges Angebot bei der Kelag angefragt.*

Das vorliegende Angebot der Kelag an die Grohag über € 150.000,00 (Förderung schon miteingerechnet) ist so nicht finanzierbar. Außerdem sind vier 22 kW-Anlagen und nur 2 Anlagen mit 160 kW enthalten. Die Errichtung einer Trafostation mit Querung der Bundesstraße zum Parkplatz Parkcafé ist notwendig.

An der Umsetzung wird festgehalten; die Gemeinde übernimmt nur die Anschubfinanzierung; den Betrieb die Grohag oder die Kelag.

Als Zielgruppe sind Touristen bestimmt, da die einheimische Bevölkerung mit privaten Anschlüssen (PV-Anlagen) versorgt ist.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird mitgeteilt, dass die Grohag das Projekt nicht allein umsetzen wird; jede Anrainergemeinde musste bisher 50 % mitfinanzieren.

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

## **Zu 9. Feststellung Stellenplan 2026, Kassenkredit 2026 und Voranschlag 2026:** nach 1,24 h

**Stellenplan 2026:** *siehe Beilage; Änderungen sind in Gelb dargestellt. Bitte den Hinweis des Gemeindeservicezentrums beachten: (...) Die Stellenplanverordnung wurde mit Namen ergänzt, Warum? Wir hoffen stets, dass diese Stellenplanverordnung nicht so veröffentlicht wird und dürfen Sie nochmal auf folgendes aufmerksam machen:*

*Aus Datenschutzgründen darf die Stellenplanverordnung bitte niemals mit Namen veröffentlicht werden. Wir weisen erneut darauf hin, dass der Personalstand nur ein internes Hilfsdokument ist und aus Datenschutzgründen nicht in den Sitzungen des Gemeinderates oder -vorstandes behandelt werden darf. Es ist lediglich die Stellenplan-Verordnung (ohne Namen udgl.) vorzulegen und zu beschließen. **Es wird beantragt, den Stellenplan 2026 zu genehmigen.***

Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird die Regelung mit den Beschäftigungsrahmenplanpunkten wiederholt und informiert, dass Saisonbedienstete im Stellenplan nicht enthalten sind bzw. für solche Dienstverhältnisse keine Planstelle vorzusehen ist.

Bgm. Suntinger stellt klar, dass sich zwei ausgebildete Klärwärter für die Gemeinde bewährt haben, und so soll es auch beibehalten werden, dh die Kläranlage Großkirchheim bleibt unabhängig.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr betreffen die Erhöhung des Stundenausmaßes der Finanzverwaltung von 20 auf 24 Wochenstunden sowie in der Verwaltungsstelle Kindergarten von 3 auf 4 Wochenstunden; hauptsächlich, um aufgebautes Zeitguthaben abzubauen bzw. an die tatsächliche Arbeitszeit anzupassen.

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Stellenplan 2026 zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung verlassen**

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
[www.grosskirchheim.gv.at](http://www.grosskirchheim.gv.at) ; [grosskirchheim@ktn.gde.at](mailto:grosskirchheim@ktn.gde.at)

Zahl: 0110-1/2025

Großkirchheim, 29.12.2025

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22.12.2025, Zahl: 0110-1/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (Stellenplan 2026)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

### § 2

#### Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	30,00%	P5	III	3	21	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	C	IV	10	42	42,00
5	100,00%	C	IV	8	36	36,00
6	100,00%	D	IV	6	30	
7	56,25%	P5	III	2	18	
8	85,00%			10	42	
9	75,00%			9	39	
10	75,00%			9	39	
11	75,00%			6	30	

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	75,00%			6	30	
13	75,00%			6	30	
14	50,00%			6	30	
15	25,00%			2	18	
16	47,50%	P5	III	3	21	
17	50,00%	P5	III	3	21	
18	35,00%	P5	III	1	15	
19	35,00%			6	30	
20	46,25%	P3	III	5	27	
21	8,13%			2	18	
22	100,00%	P3	III	7	33	
23	100,00%	P3	III	7	33	
24	100,00%	P2	III	7	33	
<b>BRP-Summe</b>						<b>180,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine befristete Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.


### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2024, Zahl: 0110/2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</b></p> <p>Informationen unter:  <a href="https://groeskirchheim.gv.at/amtssignatur">https://groeskirchheim.gv.at/amtssignatur</a></p>
	<p><b>Hinweis:</b> Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p> <p>Signatur aufgebracht von Elisabeth Meßner, 29.12.2025 14:43:07</p>

## **Ausbildungsvereinbarung Sandra Suntinger:** nach 1,34 h

XXX Datenschutz

## **Kassenkredit 2026:** nach 1,38 h

*Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen, das sind € 845.000,00. Es wird beantragt, den Kassenkredit in Höhe von € 820.000,00 zu beschließen.*

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Kassenkredit 2026 zu genehmigen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**Voranschlag 2026:** *Siehe Beilage Voranschlag und Kontrollrechnung. Die Entwurfsbegutachtung durch die Gemeindeaufsicht erfolgte am 03.12.2025. Siehe dazu Schreiben vom 04.12.2025 Zahl: 03-SP72-VO-127644/2025-1 zur Kenntnisnahme. Es wird beantragt, den Voranschlag 2026 mit einem Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 230.100,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung mit Finanzierungshaushalt von € 369.300,00 (SA5) zu genehmigen.*

Im Voranschlag 2026 erstmals enthalten sind IKZ-Mittel in Höhe von € 50.000,00. Da für viele Gemeinden die Bereitstellung der Co-Finanzierung nicht mehr möglich ist, konnte dieser Betrag im Bildungsbereich 2/210 veranschlagt werden.

An Investitionen wurde nur der Betrag von € 16.000,00 für die Anschaffung eines neuen Kopierers sowie der Austausch der Computer in der Verwaltung (kein Sicherheitsupdate für Windows 10) berücksichtigt; alle anderen Investitionen erfolgen über den BZ-Rahmen in Höhe von € 651.000,00 für 2024-2026.

Erläutert wird der Zusammenhang zwischen eingesetzten Bedarfszuweisungsmitteln und der Buchung der jährlichen Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen anhand des Abschnittes 163 Feuerwehr. Wird ein Vorhaben zu 100 % aus öffentlichen Mitteln finanziert deckt sich der Auflösungsbetrag mit dem der Abschreibung.

Nachtrag Protokoll: Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen dürfen seit 2024 laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht mehr aufgelöst werden.

Auf Anfrage von GR Peter Suntinger wird die Abschreibungsdauer der aktivierten Anlagen im Abschnitt 163 Feuerwehr erläutert.

In der aufsichtsbehördlichen Begutachtung wird nun der Ergebnishaushalt herangezogen und die Mittelzuteilung zu den einzelnen Vorhaben wird in Zukunft abgespeichert, sodass eine neuerliche Beantragung für dasselbe Vorhaben von der Aufsichtsbehörde hinterfragt werden kann.

Für den Abschnitt 250 Schulische Nachmittagsbetreuung wird ergänzt, das in der Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr auch die Buskinder mitbetreut werden und Frau Natascha Hofer auch die Personalreserve für die pädagogische Hilfskraft übernimmt.

Erläutert wird die Zuordnung der Fahrzeuge und Maschinen anhand der Abschnitte Schneeräumung 814 und Bauhof 820 laut Anlagenverzeichnis und der Zusammenhang der Verrechnungsstundensätze Maschinen und Arbeiter. Die Gebührenhaushalte und weitere ausgewählte Positionen werden durchbesprochen.

## Voranschlag 2026

### Erklärung Errechnung Endergebnis - Entwurf GV GR

**Ausgangspunkt:** Sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Ergebnishaushaltes (EHH) (Seite 5)

**Alle Ein- und Ausgaben, für welche Vorhaben hinterlegt sind, werden herausgerechnet. Die einzelnen Vorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit ersichtlich (Seite 100).**

4.194.800,00 €	Sämtliche Erträge im EHH (Seite 5)
- 16.000,00 €	Vorhabenseinnahmen (Ankauf Drucker und PC's, Seite 14)
- 3.964.700,00 €	Sämtliche Aufwendungen im EHH (Seite 5)
- €	Vorhabensausgaben (ohne Post 0.. Investition)

**Im EHH sind kalkulierte Werte wie Rückstellungen, Abschreibung, Passivierung, sowie Beteiligungen und Darlehenszahlungen enthalten. Diese werden herausgerechnet.**

- €	Rückstellungen Erlöse
- 548.200,00 €	Abschreibung Passivierung
14.600,00 €	Rückstellungen Aufwand
617.800,00 €	Abschreibung
- €	Beteiligungen
- €	Darlehenszahlungen

**Als nächstes werden die Betriebe herausgerechnet (inklusive der oben genannten Werte, sollten diese bei den Betrieben vorkommen)**

- 24.700,00 €	Gesamteinnahmen	}	Wasserversorgung
25.000,00 €	Gesamtausgaben		
4.200,00 €	Passivierung		
- 14.000,00 €	Abschreibung		
- 673.800,00 €	Gesamteinnahmen	}	Abwasserentsorgung
417.100,00 €	Gesamtausgaben		
- €	Rückstellungen Erlöse		
258.100,00 €	Passivierung		
- 2.600,00 €	Rückstellungen Aufwand		
- 280.100,00 €	Abschreibung		
- €	Darlehenszahlungen		
- 105.500,00 €	Gesamteinnahmen	}	Müllbeseitigung
102.800,00 €	Gesamtausgaben		
6.500,00 €	Passivierung		
- 9.000,00 €	Abschreibung		
- 61.900,00 €	Gesamteinnahmen	}	Wohnungen D47 und Saal "Alte Schmelz"
63.600,00 €	Gesamtausgaben		
- €	Rückstellung Einnahme		
200,00 €	Rückstellung Ausgabe		
- 3.500,00 €	Abschreibung		

**300,00 € ENDERGEBNIS LAND KÄRNTEN**

<b>ERLÄUTERUNG</b>	
Nach Berücksichtigung aller genannten Berechnungen kommt das Land auf ein Endergebnis in Höhe von + 300,00 €.	
<b>Dieses Ergebnis kommt wie folgt zustande:</b>	
Um den laufenden Haushalt positiv zu bekommen (300,00 €) müssen von den gesamten Bedarfszuweisungsmitteln 2026 (in Höhe von 651.000,00 €) 331.000,00 € für den Haushaltsausgleich veranschlagt werden. (Seite 100)	
Ohne Hilfe von Bedarfszuweisungsmittel kalkuliert die Gemeinde für 2026 also mit einem Abgang von ca. 331.000,00 €	
Weiters sind auch die IKZ Mittel 2026 in Höhe von 50.000,00 € als Einnahme für den laufenden Haushalt veranschlagt. (Seite 30)	
<b>Ohne Hilfe von Bedarfszuweisungsmittel und IKZ Mittel</b> kalkuliert die Gemeinde somit mit einem <b>Abgang von 381.000,00 €</b>	
Für die Beschlussfassung der Bedarfszuweisungsmittel 2026 bedeutet dies:	
<b>651.000,00 €</b>	<b>Gesamtrahmen Bedarfszuweisungsmittel 2026</b>
<b>331.000,00 €</b>	<b>Benötigt für Haushaltsausgleich 2026</b>
<b>320.000,00 €</b>	<b>Frei für Beschlüsse / Projekte des Gemeinderats</b>

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Voranschlag 2026 mit einem Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 230.100,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung mit Finanzierungshaushalt von € 369.300,00 (SA5) zu genehmigen. Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen**



**NATIONALPARKGEMEINDE**  
**Großkirchheim**  
A-9843 Großkirchheim, Döllach 47  
Telefon (+43 4825) 521 - Fax 522  
Bezirk Spittal/Drau - Kärnten  
grosskirchheim@ktn.gde.at  
www.grosskirchheim.gv.at

**Datum:** 23. Dezember 2025  
**Sachbearbeiter:** Warmuth

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zl. 9200/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### **§ 2** **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.194.800,00
Aufwendungen:	€ 3.964.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 230.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.721.600,00
Auszahlungen:	€ 3.352.300,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 369.300,00



**Gemeindeabgaben ab 01.01.2026 (GR 22.12.2025)**

Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnung sgründl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	19.12.2024	29,50	29,46	30,40	3,19	30,40	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		57,60	57,65	59,49	3,19	59,50	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		144,20	144,18	148,78	3,19	148,80	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		<b>58,00</b>					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2021
Marktstandsgebühren	19.12.2024	5,50	5,54	5,72	3,19	5,70	pro lfm.
		31,60	31,59	32,60	3,19	32,60	Mindestabgabe
<b>Fremdenverkehr:</b>							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30				1,50	pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30				1,50	pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,70					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalierete Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m²	100 NT	70,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m²	150 NT	105,00					
für Wohnungen über 100 m²	200 NT	140,00					
für Campingwägen	40 NT	28,00					
Gästeehrung	19.12.2024	18,60	18,64	19,23	3,19	19,20	
Meldebuch	19.12.2024	12,60	12,56	12,96	3,19	13,00	
Pauschalierete Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m²	100 OT	150,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m²	150 OT	225,00					Anpassung an Ortstaxe
für Wohnungen über 100 m²	200 OT	300,00					
für Campingwägen	40 OT	60,00					
Besamungskosten						30,00	für 1. Besamung an Tierarzt
Eigenbestandsbesamung						20,00	für 1. Besamung an Tierhalter
<b>Friedhof:</b>							
Einzelgrab	19.12.2024	24,70	24,74	25,53	3,19	25,50	Verrechnung nach Grabgröße
Familiengrab	19.12.2024	49,50	49,49	51,07	3,19	51,10	
Einzelgrab - Tiefgrab	19.12.2024	37,10	37,12	38,30	3,19	38,30	
Familiengrab - Tiefgrab	19.12.2024	61,90	61,86	63,83	3,19	63,80	
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	19.12.2024	55,70	55,68	57,46	3,19	57,50	
Urnenstätte	19.12.2024	30,30	30,25	31,21	3,19	31,20	pro Jahr; Bezahlung 10 Jahre im Voraus
Urnenstätte	19.12.2024	604,90	604,95	624,25	3,19	624,20	einmalig für jeweils 10 Jahre
Urnenstätte Standardeinfassung	19.12.2024	846,90	846,92	873,94	3,19	873,90	
<b>Wasseranschlussbeiträge:</b>							
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
Wasserbezugsgebühren							
a) für die Anlage in Untersagritz	19.12.2024						
Grundgebühr BWE		45,10	45,12	45,12		45,10	Keine Erhöhung, da ab 2026 Wasserverbrauch
Bezugsgebühr		63,70	63,69	63,69		63,70	verpflichtend ist, Umsetzung ab 2.HJ 2026 geplant
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	19.12.2024	21,60				22,40	Indexsteigerung lt. Vereinbarung
<b>Kanalanschlussbeiträge:</b>							
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55					je Bewertungseinheit
Kanalbenutzungsgebühren							
für die Anlage in Großkirchheim	19.12.2024	309,70	309,74	319,62	3,19	319,60	
Kleinkläranlagen Überprüfung							
Überprüfung		30,00				45,00	
Überprüfung		50,00				70,00	
Überprüfung		90,00				120,00	
<b>Mülljahresbeitrag:</b>							
Abholbereich pro Person	19.12.2024	42,30	42,27	43,62	3,19	43,60	bei Verwendung von Müllsäcken
Sonderbereich pro Person	19.12.2024	38,50	38,48	39,71	3,19	39,70	bei Verwendung von Müllsäcken
Biotonne	19.12.2024	14,70	14,66	15,13	3,19	15,10	120 lt. Tonne, pro Entleerung
Kontainer (nur Abholbereich)							
Bereitstellungsgebühr							Ausgangsbasis 0,25 € / Liter einmalig pro Jahr
800 l 2wöchentlich	19.12.2024	243,50	243,48	251,25	3,19	251,20	
660 l 2wöchentlich	19.12.2024	200,90	200,88	207,29	3,19	207,30	
240 l 2wöchentlich	19.12.2024	73,10	73,05	75,38	3,19	75,40	
120 l 2wöchentlich	19.12.2024	36,50	36,54	37,71	3,19	37,70	
80 l 2wöchentlich	19.12.2024	24,40	24,35	25,13	3,19	25,10	
Benutzungsgebühr							Ausgangsbasis 0,11 € / Liter pro Entleerung
800 l 2wöchentlich	19.12.2024	107,10	107,13	110,55	3,19	110,50	
660 l 2wöchentlich	19.12.2024	88,40	88,38	91,20	3,19	91,20	
240 l 2wöchentlich	19.12.2024	32,10	32,15	33,18	3,19	33,20	
120 l 2wöchentlich	19.12.2024	16,10	16,07	16,58	3,19	16,60	
80 l 2wöchentlich	19.12.2024	10,70	10,72	11,06	3,19	11,10	
Nachkauf Müllsäcke pro Stück	19.12.2024	7,20	7,20	7,43	3,19	7,40	ASZ Öffnungszeiten 13.00 - 17.00 Uhr freitags

Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnung sgründl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Spermmüll am Spermmülltag		0,40				0,40	pro kg mit 40 kg Freimenge pro Haushalt
Holz am Spermmülltag		20,00				20,00	pro m³ mit 1 m³ Freimenge pro Haushalt
<b>Mitteldorflift - Liftpreise: Saison 2025/2026</b>							
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	5,00				5,50	2026 nicht erhöhen!?
13:00 - 16:00 Uhr Kind		5,00				5,50	
09:30 - 16:00 Uhr Kind		7,00				7,50	
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		7,00				7,50	
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		7,00				7,50	
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		12,50				13,00	
Saisonkarte Kind		55,00				75,00	
Saisonkarte Erwachsene		81,00				110,00	
Halbtageskarte Schulklasse		4,00				4,50	
<b>Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):</b>							
Reinigungskosten	21.12.2016	30,00	33,75	34,83	3,19	34,80	pro Stunde Reinigungsaufwand (brutto)
Mietkosten						150,00	
Saal pro Tag						100,00	
Theke unten pro Tag						30,00	
Theke oben pro Tag							
Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag							
Strom pro kWh						0,10	
Heizung pro Wärmeeinheit						0,30	
<b>Bürgerservice:</b>							
Kopien		0,20	0,23	0,24	3,19	0,20	pro Seite
		0,10	0,11	0,11	3,19	0,10	ab 10 Seiten
Farbkopie		0,50	0,57	0,59	3,19	0,50	pro Seite
Kopien für Vereine, Jungschar, gemeinnützige Zwecke werden nicht verrechnet.							
Fax	19.12.2024	2,30	2,30	2,37	3,19	2,40	
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	1,00					pro Seite
Grundbuchsauszug	19.12.2024	12,70	12,69	13,09	3,19	13,10	pro Auszug
<b>Zweitwohnsitzabgabe:</b>							
pro Monat für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	02.11.2016	4,60					lt. Berücksichtigung Verkehrswert und Belastungen der Gemeinde pro Haushalt
Nutzfläche von mehr als 30 - 60 m²		10,50					
Nutzfläche von mehr als 60 - 90 m²		17,60					
Nutzfläche von mehr als 90 m²		29,40					
<b>Verrechnungssatzen:</b>							
Bauhofarbeiter	19.12.2024	49,60			3,19	49,60	Anhebung 2026 ausgesetzt ohne Abfertigung
Fendt - Winter		79,00			3,19	79,00	
Fendt - Sommer	19.12.2024	69,50			3,19	69,50	
Volvo - Sommer	19.12.2024	84,40			3,19	84,40	
Volvo - Winter (inkl. Schneepflug)	19.12.2024	106,90			3,19	106,90	
Winterdienst Gemeinde f. NB	19.12.2024	108,10				100,00	brutto mit Pflug/Schaufel
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		151,90				135,00	brutto pro vollem Streuer
Spüli und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.							
Bereitschaft Fremdkläranlagen	22.12.2023	37,90			3,19	39,10	Stundensatz
Verwaltung	22.12.2023	39,90			3,19	41,20	ohne Abfertigung
	22.12.2023	46,50			3,19	48,00	inkl. Abfertigung
<b>Elternbeitrag Schulische Tagesbetreuung: SJ 2025/2026</b>							
3-Tage-Woche	08.08.2025					29,30	pro Kind pro Monat
2-Tage-Woche						19,50	pro Kind pro Monat
1-Tag-Woche						9,80	pro Kind pro Monat
Essensbeitrag						8,45	pro Mahlzeit
Materialbeitrag						16,90	pro Semester
<b>Kindergarten: SJ 2025/2026</b>							
Verpflegungsbeitrag	08.08.2025					10,00	pro Kind pro Monat
Kreativbeitrag						18,00	pro Kind pro Monat
Essensbeitrag						6,50	pro Mahlzeit
<b>Grundstückspreise:</b>							
Gewerbegebiet	10.11.2023	22,00			3,19	22,70	
Aufschließung Gewerbegebiet		5,50			3,19	5,70	
Baulandmodell 2. Reihe		44,00			3,19	45,40	
Baulandmodell 1. Reihe		38,50			3,19	39,70	
<b>Lagerraum Bauhof Landwirtschaft:</b>							
90 m²	22.12.2025					2,00	pro m³ pro Monat

**Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen vorzunehmen.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen erlassen**

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

**Zahl:** 8280/2025

**Großkirchheim**, 23. Dezember 2025

**Sachbearbeiter:** Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zahl 8280/2025, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2026)

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Großkirchheim.

### § 2

#### Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am Sonntag nach dem 6. Jänner (Hl. 3 Könige), wenn selbst Sonntag eine Woche später und am 1. Adventsonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von **07.00 bis 16.00 Uhr** ein Krämermarkt statt. Der genaue Standort der Krämermärkte wird wie folgt festgelegt: **Großkirchheim, Ortsteil Döllach, von Haus Kahn, Döllach 73 über Dorfplatz bis Hotel Post, Döllach 83 und Postamt, Döllach 133.**
- (2) Auf diesen Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:  
Hauptgegenstände: Textilien und Lebensmittel.  
Nebengegenstände: Schmuck, Werkzeuge und div. Haushaltsartikel.

### § 3

#### Verabreichung von Speisen und Getränken

- (1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der GewO 1994 gestattet.
- (2) Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### § 4 Anträge auf Marktplätze

- (1) Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Gemeinde Großkirchheim schriftlich bis **spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt** zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

#### § 5 Vergabe von Marktplätzen

- (1) Eine Vormerkung kann schriftlich oder mündlich im Gemeindeamt beantragt werden. Bei der Vergabe sollten etwaige Vormerkungen berücksichtigt werden.
- (2) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien freigehalten wird.
- (4) **Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.**

#### § 6 Untersagung der Ausübung

- (1) Wegen wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Marktstätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall ist der Marktplatz neu zu vergeben.
- (2) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist zu untersagen, wenn die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.

#### § 7 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn eine Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während eines Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen. Die Warezufuhr mit Fahrzeugen ist gestattet. Fahrzeuge mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

- (3) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (4) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

## **§ 8**

### **Ausweisleistung und Überwachung**

- (1) Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Großkirchheim jederzeit zu gestatten.

## **§ 9**

### **Vorschriften**

- (1) Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen vor Marktschluss zu reinigen.

## **§ 10**

### **Strafbestimmungen**

Die Nichteinhaltung dieser Marktordnung wird nach den Strafbestimmungen der GewO 1994 bestraft.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember.2024, Zahl 8280/2024 (Marktordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522

www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

**Zahl:** 9200-8380/2025

**Großkirchheim,** 23. Dezember 2025

**Sachbearbeiter:** Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025 Zl. 9200-838/2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### § 2

#### Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### § 3

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb)  | Euro 59,50  |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je                       | Euro 148,80 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 30,40  |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird    | Euro 30,40  |

e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d Euro 58,00.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Therapiebegleithunden
  - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### **§ 5 Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zl. 9200-838/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger

	<b>Unterzeichner</b>	Gemeinde Großkirchheim, Bezirk Spittal a.d. Drau, Land Kärnten
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-12-23T13:36:19+01:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	<b>Serien-Nr.</b>	8885220649171340399554989
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde antsigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde antsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.grosskirchheim.gv.at/amtsignatur">http://www.grosskirchheim.gv.at/amtsignatur</a>	

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

**Zahl:** 8170/2025

**Großkirchheim,** 23. Dezember 2025  
**Sachbearbeiter:** Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zl. 8170/2025, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zl. 8171/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten sowie der Aufbahrungshalle werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnenstätten) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabstätten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.
- (2) Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigesetzt werden.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römischkatholischen Pfarrpfründe Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufbahrungshalle in Döllach.

**§ 3  
Höhe der Abgabe**

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für
- |  |  |
|--|--|
| ein Einzelgrab                         | € 25,50 pro Jahr   |
| ein Einzelgrab Tiefgrab                | € 38,30 pro Jahr   |
| ein Familiengrab                       | € 51,10 pro Jahr   |
| ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst.     | € 57,50 pro Jahr   |
| ein Familiengrab Tiefgrab              | € 63,80 pro Jahr   |
| eine Urnenstätte                       | € 624,20 einmalig für jeweils 10 Jahre und<br>€ 31,20 pro Jahr |
| die Standardeinfassung pro Urnenstätte | € 873,90 einmalig  |
- (2) Die Kosten für die Inschrift/-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Abgabepflichtigen selbst zu tragen.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt  
je Aufbahrung € 120,00.

**§ 4  
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufbahnhalle zur Benützung beansprucht.

**§ 5  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8170/2024 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

**Zahl:** 8510-8520/2025

**Großkirchheim, 23. Dezember 2025**  
**Sachbearbeiter:** Warmuth

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 23. Dezember 2025  
Zahl: 8510-8520/2025, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird  
(Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 47/2025, sowie der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Großkirchheim vom 15. Dezember 2000, Zahl: 8510/2000, festgelegten Entsorgungsbereich.

### § 2 Kanalgebühr

- (1) Die Kanalgebühr wird ausschließlich als Benützungsgebühren erhoben und nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Abwasseranfall pauschaliert.
- (2) Die Höhe der jährlichen Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zu § 13 Abs. 2 des K-GKG) als Maßstab für Verwendung und Flächenausmaß von Wohnungen oder Gebäuden mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % EUR 319,60.

### § 3 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Abgabe durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Abgabe durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

### § 4 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich im 2. Quartal des Vorschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zahl 8510-8520/2024, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

	<b>Unterschr.</b>	Gemeinde Großkirchheim, Bezirk Dittlitz a.D., DORF, LAUS REGION
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-12-23T11:27:29+01:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	GLOBALSIGN 2025 GOVERNMENT 1
	<b>Serien-Nr.</b>	899522264317134029951499
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digitalisiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft eines öffentlichen Dokuments.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde digitalisiert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Signatur sind im Ausdruck finden Sie unter <a href="https://www.groeskirchheim.gv.at/onlineprint">https://www.groeskirchheim.gv.at/onlineprint</a>	

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8520-8520/2025

Großkirchheim, 23. Dezember 2025  
Sachbearbeiter: Warmuth

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 22. Dezember 2025, Zahl: 8520-8520/2025, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.
- (4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (5) Der Gebührensatz beträgt:

#### **Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken**

- |   |            |
|---|------------|
| - im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr  | Euro 43,60 |
| - im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr | Euro 39,70 |

#### **Bei Verwendung von Müllcontainern**

##### Bereitstellungsgebühr einmalig pro Jahr

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| - bei Verwendung von 80 l Container | Euro 25,10 |
|-------------------------------------|------------|

- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 37,70
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 75,40
- bei Verwendung von 660 l Container	Euro 207,30
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 251,20

Entsorgungsgebühr pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 11,10
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 16,60
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 33,20
- bei Verwendung von 660 l Container	Euro 91,20
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 110,50

- (6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 218,00 im Sonderbereich mit Euro 198,50 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.
- (7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 7,40 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.
- (8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.
- (9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

**§ 2  
Biomüllgebühr**

- (1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung Euro 15,10
- (2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

**§ 3  
Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 4  
Vorschreibungszeitraum**

- (1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.

- (2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüllgebühr sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8520-8520/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:  
Peter Suntinger**

	<b>Unterschr.</b>	Gemeinde Großkirchheim, Bezirk Spital A-1, Dr. Leo Kitzler
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-12-27T11:29:19+01:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	ÖLUMALTSW 2025 GOVERNMENT 1
	<b>Serial-Nr.</b>	0002204882134C89000000
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde unterschrieben. Nach dem Bestdruck dieses Dokuments hat gemäß § 23 E-Government-Gesetz die Beweiskraft eines öffentlichen Dokuments.	
<b>Prüferinformation</b>	Dieses Dokument wurde unterschrieben. Informationen zur Prüfung des elektronischen Signatur sind den Anmerkungen finden Sie unter <a href="http://www.groeskirchheim.gv.at/arc4sig.html">http://www.groeskirchheim.gv.at/arc4sig.html</a>	

### **Zu TOP. 10. Bericht LAG/Leader und Region Großglockner/Mölltal - Oberes Drautal:**

nach 3,17 h *Kündigung Regionsmanager durch die Vollversammlung am 11.12.2025. Das Protokoll dazu ist noch nicht eingelangt.*

Der erste Verein wurde ca. im Jahr 1993 durch Obmann Balthasar Sauper gegründet, um Regionalförderungen von Bund und Land zu lukrieren. Die Region bestand ursprünglich aus den Gemeinden von Heiligenblut bis Stall. Mittels Auswahlverfahren wurde als Regionsmanager Herr Mag. Marwieser eingestellt. In weiterer Folge wurde die Region auf das gesamte Mölltal erweitert. Aufgrund von andauernden Meinungsverschiedenheiten und nachdem diese Entwicklung schon vorhersehbar war, war die Gemeinde Großkirchheim eine Periode nicht Mitglied des Vereins. Die Region wurde auf das Obere Drautal erweitert; die Gemeinden Möllbrücke und Mühldorf sind ausgestiegen. Derzeit besteht die Region aus 10 Mölltaler-Gemeinden und 6 Drautaler-Gemeinden. Mit Einführung der Förderschiene Leader wurde ein zweiter Verein die Leaderaktionsgemeinschaft gegründet; ca. im Jahr 2017 folgte die Gründung der KLAR! und KEM-Region.

Die Gemeinden Winklarn, Mörtschach und Großkirchheim haben sich zur KLAR!/KEM-Region Nationalparkgemeinden Oberes Mölltal zusammengeschlossen, da bereits drei Gemeinden eine Region bilden konnten und jeweils eine halbe Arbeitskraft anstellen sowie die Fördertöpfe zu dritt ausschöpfen können.

Seit Mai 2023 zeichnen sich Bgm. Novak, Mallnitz und Bgm. Fleißner, Klebach-Lind für den Verein verantwortlich.

Eine Abgabenprüfung durch das Finanzamt vor ca. 1 Jahr hat eine Nachforderung ergeben, zu welcher der Geschäftsführer ohne Information an den Vorstand Berufung eingelegt hat. Insgesamt wird vom neu hinzugezogenen Steuerberater eine Steuerschuld samt Strafe und Zinsen für die Jahre 2019 bis 2024 von rund € 250.000,00 erwartet.

Daraufhin wurde der Geschäftsführer vom Vorstand unter Einhaltung der 5-monatigen Kündigungsfrist von Seiten des Dienstgebers gekündigt und dienstfrei gestellt.

Für Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten wurde den Vereinen aus dem Büro von LR Gruber ein verlorener Zuschuss in Höhe von € 50.000,00 gewährt.  
 Eine Schadensersatzklage stufen die Rechtsvertreter als nicht erfolgreich ein.  
**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu TOP 11. Bericht Erneuerung Beschneiungsanlage:** nach 3,31 h

<b>Beschneiungsanlage Mitteldorflift</b>				
<b>Kosten bezahlt</b>				
<b>Datum</b>	<b>Firma</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
05.11.2025	Garten Fantasy	Kinderattraktion Figuren	1.499,16 €	1.784,00 €
10.12.2025	Fürstauer Bau	Grabarbeiten	24.000,00 €	28.800,00 €
10.12.2025	Techno Alpin	2 Schneekanonen	70.656,19 €	84.787,43 €
10.12.2025	Techno Alpin	Hydranten	1.954,00 €	2.344,80 €
16.12.2025	Süntinger Alternativenergie	Leitungsarbeiten	7.723,13 €	9.267,75 €
		<b>Summe</b>	<b>105.832,48 €</b>	<b>126.983,98 €</b>
<b>Kosten noch zu erwarten</b>				
	Elektro K & T	Elektroinstallation	4.757,91 €	5.709,49 €
	Techno Alpin	Blindleistungskompensation	1.196,80 €	1.436,16 €
	Samtime	Kinderattraktion Sitzbänke	1.290,00 €	1.548,00 €
	Kaufland	Kinderattraktion Liegestühle	177,33 €	212,80 €
	Kaiserkraft	Kinderattraktion Sitzgarnitur	819,00 €	982,80 €
	Mini Bob	Kinderattraktion Zipfelbobs	279,38 €	335,25 €
	E-Wart	Einbau Blindleistungskomp.	1.196,80 €	1.436,16 €
		<b>Summe</b>	<b>9.717,22 €</b>	<b>11.660,66 €</b>
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>115.549,70 €</b>	<b>138.644,64 €</b>
<b>Finanzierung</b>				
		Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2025	30.000,00 €	
		Bedarfszuweisungsmittel a.R.	20.000,00 €	
		Förderung Land Abt. 7	61.400,00 €	
		Verkauf alte Kanonen	8.000,00 €	
		Geldm. Operative Gebarung	3.400,00 €	
		<b>Summe</b>	<b>122.800,00 €</b>	

**Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Die gemeinsame Jahresabschlussfeier mit den Bediensteten wird im Hotel Schlosswirt am Freitag, 16.01.2026 abgehalten.

**Genehmigt und unterfertigt:**

**Die Protokollunterfertiger:**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**